

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13A  
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2024/015  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de  
Datum: 25. März 2024

### **Ihre Anfrage zum Artikel der Ostsee-Zeitung vom 26. Februar 2024 bezüglich möglicher Geldstrafen für einen Heckenschnitt**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

***Ist es richtig, dass das Heckeschneiden vom 1. März bis zum 30. September mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann?  
Nach dem Artikel der Ostseezeitung vom 26. Februar 2024 ist dies möglich.***

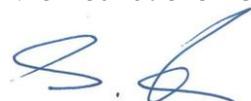
Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheitshaltung von Bäumen. Mit „abzuschneiden“ oder „auf den Stock setzen“ ist die Beseitigung der oberirdischen Pflanzenteile gemeint.

Demzufolge ist der „Pflegeschnitt“ oder die „Beseitigung des Zuwachses“ an einer Hecke ganzjährig zulässig. Insofern drohen in solchen Fällen keine Bußgelder. Sollten jedoch beim „Pflegeschnitt“ oder „Beseitigung des Zuwachses“ Vogelnester in der Hecke entdeckt werden, sind diese Bereiche vom Pflegeschnitt auszulassen.

Die Höhe möglicher Bußgelder ergibt sich aus dem „Bußgeldkatalog Umweltschutz M-V“. Gemäß der Nummer 3.8.3 dieses Bußgeldkataloges kann ein Bußgeld in Höhe von 100.000 EUR nur dann festgesetzt werden, wenn eine aus streng geschützten Arten bestehende Hecke auf einer Fläche von über 5000 qm oder auf mehr als 500 m Meter Länge beseitigt oder nachhaltige erhebliche Schädigungen getätigt wurde.

Ein solch massiver und ungenehmigter Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen noch nie registriert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat